

Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH

**Tarife und Tarifbestimmungen
für den Stadt- und Regionalverkehr der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH
einschließlich der Bahnlinie nach Ilfeld**

Gültig ab 01.01.2019

Gliederung

- 1 Geltungsbereich
- 2 Fahrpreisbildung
 - 2.1 Zonentarif im Stadtverkehr einschließlich der Bahnlinie nach Ilfeld
 - 2.2. Teilstreckentarif im Regionalverkehr
- 3 Unentgeltliche Beförderung
- 4 Fahrausweise
 - 4.1 Einzelfahrausweis
 - 4.2 Ermäßigter Einzelfahrausweis
 - 4.3 City Ticket
 - 4.4 Zeitkarten
 - 4.4.1 Zeitkarte Jedermann
 - 4.4.2 Zeitkarte im Schüler- und Ausbildungsverkehr
 - 4.4.3 Schülerfreizeit-Ticket
 - 4.4.4 Tageskarte
 - 4.4.5 Job-Ticket
 - 4.4.6 Semesterticket ÖPNV
 - 4.4.7 Jahreskarten
- 5 Vom Schulträger finanzierte Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr
- 6 Mitnahme von Sachen und Tieren
- 7 Sondertarif
- 8 Tarifanerkennung
- 9 Übergangsregelung bei Tarifänderungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten im Regionalverkehr des Landkreises Nordhausen und im Stadtverkehr der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile sowie auf der Strecke der Harzer Schmalspurbahnen GmbH von Nordhausen nach Ilfeld für die Benutzung der Straßenbahnen, der Busse und der Fahrzeuge der Harzer Schmalspurbahnen GmbH.

2 Fahrpreisbildung

Es liegen zwei Tarifgebiete vor. Für den Stadtverkehr einschließlich der Bahnlinie nach Ilfeld gilt ein Zonentarif, im Regionalverkehr gilt ein Teilstreckentarif. Die Fahrpreisermittlung erfolgt mit Hilfe von Tarifschemaplan und Fahrpreistabellen. Die Fahrpreise für den Stadtverkehr einschließlich der Bahnlinie nach Ilfeld ergeben sich aus der Fahrpreistabelle in Anlage 1. Die Fahrpreise für den Regionalverkehr ergeben sich aus der Fahrpreistabelle in Anlage 2.

2.1 Zonentarif im Stadtverkehr einschließlich der Bahnlinie nach Ilfeld

Es werden 5 Tarifzonen festgelegt, denen folgende Haltepunkte zugeordnet werden:

Tarifzone 1

- Nordhausen-Nord
- Nordhausen-Ost und Himmelgarten
- Nordhausen-Krimderode
- Nordhausen-Salza
- Nordhausen, OT Bielen
- Nordhausen, OT Hesserode
- Nordhausen, OT Sundhausen

Tarifzone 2

- Nordhausen, OT Herreden
- Nordhausen, OT Hochstedt
- Nordhausen, OT Hörmingen
- Nordhausen, OT Leimbach
- Nordhausen, OT Petersdorf
- Nordhausen, OT Rüdigsdorf
- Nordhausen, OT Steinbrücken
- Harztor, OT Niedersachswerfen

Tarifzone 3

- Nordhausen, OT Steigerthal einschließlich der Haltepunkte Untere/ Obere Grasmühle
- Harztor, OT Ilfeld
- Nordhausen, OT Buchholz

- Harztor, OT Herrmannsacker
- Harztor, OT Herrmannsacker/Iberg-Talsperre
- Werther, OT Mauderode

Tarifzone 4

- Nordhausen, OT Rodishain
- Nordhausen, OT Stempeda
- Ellrich, OT Gudersleben

Tarifzone 5

- Südharz, OT Rottleberode

Die Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen ist maßgeblich zur Fahrpreisbildung.

Alle Fahrausweise des Stadtverkehrs werden in den Straßenbahnen, in den Bussen und in den Fahrzeugen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH gegenseitig anerkannt. Anerkannt werden ebenfalls Fahrscheine des Regionalverkehrs mit Stadtzuschlag für die entsprechende Tarifzone. Auf dem Streckenabschnitt Nordhausen/Bahnhofsplatz – Ilfeld/Neanderklinik der Bahnlinie 10 in beiden Fahrtrichtungen werden nur Stadtfahrscheine bzw. Regionalfahrscheine mit Stadtzuschlag anerkannt.

2.2 Teilstreckentarif im Regionalverkehr

Für die Fahrpreisberechnung ist das Liniennetz in Teilstrecken unterteilt. Die Teilstrecken sind durch Tarifpunkte begrenzt. Hilfsweise werden bei größeren Entfernungen „Zählpunkte“ als Tarifpunkte genutzt. Diese Tarifpunkte sind in der Regel analog den Haltestellen im Liniennetz zuzuordnen. Sie sind in einem Tarifschemaplan dargestellt.

Die Fahrpreise sind nach Teilstrecken degressiv gestaffelt. Sie ergeben sich aus der Anzahl der entsprechend im Tarifschemaplan dargestellten und vom Fahrgast befahrenen Teilstrecken. Unabhängig vom Linienverlauf wird die kürzeste Entfernung im Tarifschemaplan zur Ermittlung des Fahrpreises zu Grunde gelegt. Dies gilt auch bei Umsteigeverbindungen. Stichstrecken zählen für den weiteren Linienverlauf nicht als zusätzliche Teilstrecken.

Der Teilstreckentarif des Regionalverkehrs gilt bis zum Erreichen der gelösten Zielhaltestelle der jeweiligen Regionalbuslinie auch dann, wenn dazu eine oder mehrere Tarifzonen des Stadtverkehrs ohne Umsteigen durchfahren werden. Muss ein Fahrgast zum Erreichen seines Zieles das Verkehrsmittel bzw. die Linie wechseln oder verkehrt die von ihm genutzte Regionallinie als Stadtlinie weiter, ist der Fahrpreis entsprechend der Anzahl der durchfahrenen Teilstrecken (Regionaltarif) und der Anzahl Tarifzonen (Stadttarif), die er befährt, zu entrichten. Der Verkauf jeder Fahrscheinart des Regionalverkehrs ist inklusive eines Stadtzuschlages möglich.

Alle Ermäßigungen errechnen sich auf den Einzelpreis und werden immer auf volle 0,10 € gerundet.

3 Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinder bis 5 Jahre (d. h. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr), für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Sie müssen in Begleitung eines Fahrgastes sein, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Die unentgeltliche Beförderung gilt auch für Kleinkinder einschließlich Kinderwagen.
- Schwerbehinderte Menschen gemäß § 145 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), wenn sie den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit einer gültigen Wertmarke vorweisen können. Die im Ausweis durch „B“ ausgewiesene Begleitperson wird unentgeltlich befördert, selbst dann, wenn der Behinderte keine Wertmarke gekauft hat. Alternativ oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Blinden- oder Behinderten-Führhund unentgeltlich mitgenommen werden.

4 Fahrausweise

4.1 Einzelfahrausweis

Einzelfahrausweise gelten für eine Fahrt ohne Unterbrechung bzw. mit unmittelbarem Umsteigen von einer Linie auf eine andere innerhalb eines Tarifgebietes. Sie gelten auch bei Umstieg von einem Verkehrsmittel auf ein anderes ebenfalls innerhalb eines Tarifgebietes. Es ist der direkte Anschluss zu nutzen, eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerfen.

4.2 Ermäßigter Einzelfahrausweis

Ermäßigte Einzelfahrausweise sind:

- Einzelfahrausweise für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren (d. h. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)
- Gruppenfahrtscheine für Gruppen ab 10 Personen. Zur Bestimmung der Gruppenstärke zählen Kinder als eine Person.

Die Ermäßigung beträgt 50 % des Einzelfahrpreises.

- Mehrfahrtenkarte (4-Fahrtenkarte)

Die Ermäßigung beträgt je Fahrt im Stadtverkehr mit Straßenbahnen und Bussen 20 % und im Regionalverkehr mit Bussen 20 % des Einzelfahrpreises.

Die 4-Fahrtenkarte ist vor Fahrtantritt auf dem dafür vorgesehenen Feld durch den Fahrgast zu entwerten. Sie ist vor Entwertung auf andere Personen übertragbar und hat innerhalb der gültigen Tarifperiode unbeschränkte Gültigkeitsdauer.

4.3 City Ticket

Ein City Ticket wird für die Straßenbahnlinien 1 oder 2, oder die Straßenbahnlinie 10 zwischen Nordhausen, Bahnhofplatz und Nordhausen, Krankenhaus angeboten und gilt nur für eine Fahrt auf der jeweiligen Straßenbahnlinie ohne Unterbrechung. Das Umsteigen auf eine andere Straßenbahn- oder Buslinie ist nicht zulässig. Das City Ticket wird jeweils in einem Tarif Jedermann und einem ermäßigten Kindertarif (50 %), sowie nur an stationären und sich in den Straßenbahnen befindenden Fahrscheinautomaten angeboten. Die Tickets gelten nicht im Schüler- und Ausbildungsverkehr.

4.4 Zeitkarten

4.4.1 Zeitkarte Jedermann

Die Zeitkarte Jedermann berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes und ist auf andere Personen übertragbar. Der Verkauf für nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich.

Außerdem erfolgt der Verkauf im Regionalverkehr streckenbezogen, wobei bei unterschiedlichem Streckenverlauf die kürzeste Fahrstrecke berechnet wird. Zeitkarten Jedermann sind jeweils mit oder ohne Umsteigezuschlag in den Stadtverkehr erhältlich.

Eine Jahreskarte kann nur im Unternehmen erworben werden. Sie wird gegen Barzahlung, mittels Einzugsermächtigung oder mittels einer Ratenzahlungsvereinbarung (max. 12 Monatsraten) ausgegeben.

Zeitkarten Jedermann sind erhältlich als:

- **Wochenkarte** (gültig 1 Woche ab Lösungstag bzw. ab Entwertung, z. B. von Mittwoch der laufenden Woche bis Dienstag der Folgeweche)
- **Monatskarte** (gültig 1 Monat ab Lösungstag bzw. ab Entwertung, z. B. vom 14. des laufenden Monats bis zum 13. des Folgemonats)
- **Jahreskarte** (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum für 12 Monate) – weitere Information unter Punkt 4.3.7

4.4.2 Zeitkarte im Schüler- und Ausbildungsverkehr

Den Bezug von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr regelt die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im

Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sind personengebunden. Gegenüber den Zeitkarten Jedermann sind sie um 25 % ermäßigt und im gleichen Verkaufsmodus wie diese erhältlich. Der Verkauf für nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich.

Außerdem erfolgt der Verkauf im Regionalverkehr streckenbezogen, wobei bei unterschiedlichem Streckenverlauf die kürzeste Fahrstrecke berechnet wird.

Die Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr können ebenfalls mit oder ohne Umsteigezuschlag in den Stadtverkehr erworben werden.

Die berechnete Inanspruchnahme von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr ist

- bei Schülern mit dem Schülerschein
 - bei Auszubildenden mit einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. mit der Stammkarte für Auszubildende und
 - bei Studenten mit dem Studentenausweis
- nachzuweisen.

Bei Kontrollen sind diese Berechtigungsnachweise vorzuweisen.

4.4.3 Schülerfreizeit-Ticket

Das Schülerfreizeit-Ticket können alle Schüler allgemeinbildender Schulen, des beruflichen Gymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, erwerben. Ausgenommen hiervon ist das Kolleg. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar und berechtigt innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im Stadt- und Regionalverkehr zu folgenden Zeiten:

- an Schultagen ab 14:00 Uhr
- an Ferientagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ganztägig.

4.4.4 Tageskarte

Die Tageskarte berechtigt an einem Kalendertag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu beliebig vielen Fahrten im Stadtverkehr des jeweiligen Geltungsbereiches der durchfahrenen Zonen. Die Tageskarte gilt für eine Person. Im Vorverkauf erworbene Fahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerten.

4.4.5 Job-Ticket

Job-Tickets sind für ein Jahr gültige nicht übertragbare Fahrausweise zum Preis von 10 Monatskarten, die im Rahmen eines Großkundenrabattes von Firmen, Behörden, Verbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Weitergabe an deren Beschäftigte erworben werden können. Der Zusammenschluss zu Bestellgemeinschaften ist möglich, wobei nur eine Firma, eine Behörde, ein Verband oder andere Körperschaft öffentlichen Rechts als Vertragspartner der VBN auftritt.

Über den Kauf von Job-Tickets wird mit dem Abnehmer ein gesonderter Vertrag über einen jeweils 12-monatigen Bezugszeitraum geschlossen.

Das Job-Ticket kann nicht für Studenten, Schüler und Auszubildende, für die das Verkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG erhält, gewährt werden. Das sind Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder anerkannter privater:

- allgemeinbildender und berufsbildender Schulen
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- Hochschulen und Akademien.

Folgende Rabatte werden gewährt:

Rabattstufe	Abnahmemenge	Höhe des Rabattes
1	10 bis 49	5%
2	50 bis 99	10%
3	100 bis 199	15%
4	200 bis 299	20%
5	ab 300	30%

4.4.6 Semesterticket ÖPNV

Das Semesterticket ÖPNV wird mit dem Semesterbeitrag vom Studentenwerk Thüringen erhoben. Der Studentenausweis (thoska) der Hochschule Nordhausen ist in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass als Fahrausweis für eine Person gültig. Das Semesterticket ÖPNV berechtigt alle zahlenden Studierenden der Hochschule Nordhausen zur Nutzung der Verkehrsmittel der Stadtbuslinien sowie der Straßenbahn der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH innerhalb der Tarifzone 1 des Öffentlichen Personennahverkehrs Nordhausen. Ausgenommen davon ist die Linie 10 der Harzer Schmalspurbahnen GmbH zwischen Nordhausen, Bahnhofsplatz und Ilfeld, Neanderklinik.

4.4.7 Jahreskarten

Es sind folgende Jahreskarten bei der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH erhältlich:

	Jahreskarte -Solo-	Jahreskarte -Plus-	Jahreskarte -Schüler/Azubi-
Gültigkeit	ganztägig beliebig oft in der gewählten Tarifzone und/oder Streckenabschnitt	ganztägig beliebig oft in der gewählten Tarifzone und/oder Streckenabschnitt	ganztägig beliebig oft in der gewählten Tarifzone und/oder Streckenabschnitt
Übertragbarkeit	keine Übertragbarkeit möglich, ist personen gebunden	ist übertragbar	keine Übertragbarkeit möglich, ist personen gebunden
Ersatz bei Verlust	bei Verlust wird gegen eine Gebühr von 5,00 € Ersatz geleistet	bei Verlust wird kein Ersatz geleistet	bei Verlust wird gegen eine Gebühr von 5,00 € Ersatz geleistet
Mitnahmemöglichkeit	Ab 18 Uhr können ein weiterer Erwachsener und zwei Kinder bis 11 Jahre mitgenommen werden. An Wochenenden und an Feiertagen ist die Mitnahme sogar ganztags möglich.		-
Preis (jährlich)	entspricht dem Preis von 10 Monatskarten	entspricht dem Preis von 10 Monatskarten zzgl. 3,70 € je Gültigkeitsmonat	entspricht dem Preis von 10 Monatskarten

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Tarif „Jahreskarte Solo, Jahreskarte Schüler/Azubi und Jahreskarte Plus“. Diese können bei der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH eingesehen werden.

5 Vom Schulträger finanzierte Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr werden an Schüler, für die gemäß des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes, § 4 Schülerbeförderung die Beförderung zwischen Wohnort und Schule bzw. innerhalb des Wohnortes durch die Schulträger finanziert wird, durch die Schulen in Abstimmung mit den Schulverwaltungsämtern ausgegeben. Die Gültigkeit dieser Zeitkarten ist auf der Rückseite des Fahrausweises ausgewiesen. Das Verkehrsunternehmen erhält am jeweils vorletzten Schultag vor den Sommerferien eine namentliche, listenmäßige

Aufstellung der Schüler als Kaufantrag, der gegebenenfalls im laufenden Schuljahr aktualisiert wird.

6 Mitnahme von Sachen und Tieren

Hand- und Reisegepäck sowie Fahrräder (einschließlich Rodelschlitzen und Ski) werden unter Beachtung der geltenden Beförderungsbestimmungen unentgeltlich mitgenommen. Für Tiere ist unter Beachtung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Entgelt in Höhe von 50 % eines nicht ermäßigten Einzelfahrausweises der entsprechenden Anzahl Tarifzonen bzw. Anzahl Teilstrecken zu entrichten.

7 Sondertarife

Wird mit Veranstaltern, Beherbergungsstätten oder Parkraumbewirtschaftern vereinbart, dass Eintrittskarten, Park- oder Gästerausweise sowie Ferientickets zur Benutzung der Straßenbahnen und Busse im Stadtverkehr sowie der Busse im Regionalverkehr berechtigen, werden die mit den Veranstaltern, Beherbergungsstätten oder Parkraumbewirtschaftern schriftlich abgeschlossenen Vereinbarungen vor Inkrafttreten der zuständigen Genehmigungsbehörde angezeigt und entsprechend bekannt gemacht.

8 Tarifierkennung

Auf parallel verkehrenden Linien werden zwischen der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH und der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH alle Fahrausweise gegenseitig anerkannt. Das Azubi-Ticket Thüringen, erhältlich als Zeitkarte im Abonnement bei den Schienenpersonennahverkehrsunternehmen (SPNV) in Thüringen und im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT), wird auf den Straßenbahnlinien sowie Stadt- und Regionalbuslinien der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH anerkannt. Ausgenommen davon ist die Linie 10 der Harzer Schmalspurbahnen GmbH zwischen Nordhausen, Bahnhofplatz und Ilfeld, Neanderklinik. Für die Nutzung gelten die Erwerbs- und Nutzungsbedingungen des Azubi-Ticket Thüringen.

9 Übergangsregelung bei Tarifänderungen

Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht entwertete Fahrausweise – außer Wochen-, Monats und Jahreskarten – vier Wochen nach einer Tarifänderung ihre Gültigkeit. Wochen- und Monatskarten zum alten Preis können letztmalig am Vortag der Tarifänderung entwertet werden. Sie gelten dann bis zum Ende ihrer Laufzeit (gilt auch für Jahreskarten). Nach Inkrafttreten des neuen Tarifs sind die Rücknahme und der Umtausch alter Fahrscheine ausgeschlossen.

Anlagen